

A

Entwurf

Bundesgesetz über die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEBG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 20. März 2009² über die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur wird wie folgt geändert:

Art. 4 Bst. a Ziffer 7 (neu)

7. Ausbau des Lichtraumprofils Basel–Gotthard Nord, Olten–Othmarsingen, Gotthard–Süd–Giubiasco, Giubiasco–Chiasso, Giubiasco–Lugano Vedeggio und Giubiasco–Ranzo mindestens auf einen Standard, der es erlaubt, Sattelaufleger mit einer Eckhöhe von vier Metern auf der Schiene zu befördern.

Art. 12a (neu) Vorfinanzierung

¹ Für die Vorfinanzierung des Ausbaus der Zulaufstrecken zur NEAT in Italien können variabel verzinsliche, rückzahlbare Darlehen gewährt werden.

² Der Bundesrat kann entsprechende Vereinbarungen mit Italien selbstständig abschliessen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ... in Kraft.

¹ BBl 2012 ...
² SR 742.140.2

**Bundesbeschluss
über den Gesamtkredit für die zukünftige Entwicklung der
Bahninfrastruktur**

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³,

beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2008⁴ über den Gesamtkredit für die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. a

a. Massnahmen nach Artikel 4 Buchstabe a *Ziffer 1 bis 6* ZEBG

700

Art. 1a (neu)

¹ Für die Massnahmen nach Artikel 4 Buchstabe a *Ziffer 7* und die Vorfinanzierung nach Artikel 12a ZEBG wird ein Verpflichtungskredit von 940 Millionen Franken (Preis- und Projektstand 2012, ohne Teuerung und Mehrwertsteuer) bewilligt. Davon stehen 710 Millionen Franken für die Massnahmen gemäss Artikel 4 Buchstabe a *Ziffer 7* und 230 Millionen für Darlehen gemäss Artikel 12a ZEBG zur Verfügung.

Art. 2

Der Bundesrat bewirtschaftet den Gesamtkredit und den Verpflichtungskredit nach Art. 1a. Er kann insbesondere:

- a. den Gesamtkredit sowie den Verpflichtungskredit nach Artikel 1a um die ausgewiesene Teuerung und die Mehrwertsteuer erhöhen;

II

¹ Diese Änderung untersteht nicht dem Referendum.

² Sie tritt gleichzeitig mit der Änderung vom ... des Bundesgesetzes vom 20. März 2009⁵ über die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEBG) in Kraft.

³ BBl 2012 ...
⁴ BBl 2009 5779
⁵ SR 742.140.2